

DR. BIRGIT LEB, MBA

Rechtsanwältin in Linz

Frau Dr. Leb, darf ein Ehemann, der von seiner Ehefrau, die im Unternehmen mitarbeitet und ihn mit einem Arbeitskollegen betrogen hat, entlassen?

Das wäre schön (*lacht*)! Nachdem dies – zumindest in der Regel – nichts mit ihren Pflichten als Dienstnehmerin zu tun hat, ist eine Entlassung nicht zu empfehlen. Die Ehefrau kann als Dienstnehmerin bei Einhaltung der geltenden Fristen und Termine entsprechend ihrem Dienstvertrag oder nach dem Gesetz „normal“ gekündigt werden.

Was passiert mit den Schulden eines Ehegatten, die im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung entstanden sind? Haftet der andere Ehegatte dafür?

Nein, unternehmerische Schulden unterliegen nicht der nahehelichen Aufteilung. Das heißt, der andere Ehegatte, der nicht unternehmerisch tätig ist, muss nicht mitzahlen und bekommt auch nicht weniger aus der Aufteilungsmasse. Zu prüfen ist aber

die Widmung bzw. der Grund für die Schulden, nämlich ob diese für Kreditrückzahlungen des Unternehmens aufgenommen wurden. Steuern, die das Unternehmen betreffen, gehören nicht in das Aufteilungsverfahren.

Hat der nicht-unternehmerisch tätige Ehegatte Anspruch auf den Unternehmensgewinn bzw. kann verlangt werden, dass dieser ausgeschüttet wird?

Dabei müssen Unterhaltsrecht und das Thema der Aufteilung der ehelichen Ersparnisse unterschieden werden. Wenn ein Ehegatte Anspruch auf Ehegattenunterhalt hat, kann unter Umständen der andere verpflichtet sein, Gewinne auszuschütten bzw. kann es sogar zu einer hypothetischen Unterhaltsauschüttung kommen. Der Unterhaltspflichtige muss sich nämlich maximal anspannen, um seine Unterhaltspflichten zu erfüllen und auch dafür Sorge tragen, dass Gewinne ausgeschüttet werden. Macht der Unterhaltspflichtige dies nicht, wird von einer fiktiven Gewinnausschüttung ausgegangen.

Wie ist das bei der Aufteilung des ehelichen Vermögens?

Bei der Aufteilung des „ehelichen Vermögens“ ist das etwas anders. Solange der Unternehmer-Ehegatte nichts ausschüttet, hat der Nicht-Unternehmer auch keinen Anspruch darauf. Es ist daher legitim, das Unternehmen mit Reserven auszustatten bzw. für Notfälle vorzusorgen. Eine hypothetische Annahme gibt es in diesem Bereich nicht. Dies kann womöglich auch zu Unbilligkeiten führen; zum Beispiel wenn der andere Ehegatte bescheiden lebt und am Unternehmenserfolg überhaupt nicht mitpartizipiert. Dennoch wurde dies zuletzt vom OGH (in diesem Verfahren hat unsere Kanzlei vertreten) so bestätigt.



© Richard Hädlinger

„
UNTERNEHMERISCHE
SCHULDEN UNTERLIEGEN
NICHT DER NACHEHELICHEN
AUFTEILUNG.“

Dr. Birgit Leb, MBA


MAG. MARTINA MURAUER

Rechtsanwältin in Grieskirchen

Frau Mag. Murauer, Unterhaltszahlungen bzw. die Alimente für die Kinder sind bei Scheidungen meistens ein großer Streitpunkt. Warum ist das Ihrer Erfahrung nach der Fall und wie vermeidet man das am besten?

Es ist ein großer Fehler, wenn Eltern den Scheidungskonflikt auf dem Rücken ihrer Kinder austragen. Sie müssen erkennen, dass sie zwar das Eheband durch Scheidung auflösen können, aber immer Elternteile ihrer Kinder bleiben werden.

Viele Elternpaare realisieren erst nach der räumlichen Trennung, dass sich die laufenden Kosten in zwei Haushalten meist deutlich erhöhen. Elternteile können aber neben dem Geldunterhalt auch durch die Übernahme von Betreuungszeiten Naturalunterhalt leisten. Das Modell der Dop-



WENN EIN UNTERNEHMEN IM SPIEL IST

Ehevertrag, Gesellschaftsvertrag, die Folgen einer Scheidung:
Dr. Birgit Leb, MBA ist spezialisiert auf das Gebiet „Unternehmen und Ehe“.

Text: Petra Kinzl Fotos: Richard Haidinger, Shutterstock

Birgit Leb ist Rechtsanwältin und Managing Partnerin der Kanzlei Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH in Linz und beschäftigt sich vorwiegend mit der Schnittstelle „Ehe und Unternehmen“. Ihr Buch zu dieser Thematik ist aktuell im März des heurigen Jahres in zweiter Auflage erschienen. Daneben ist die Linzer Anwältin Vortragende und Referentin der AWAK sowie im Disziplinarrat der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer. Ihren Sportsgeist stellt die Juristin gerne beim Laufen, am Rennrad und in den Bergen unter Beweis. Worauf beim emotionalen Thema Scheidung zu achten ist, wenn ein Unternehmen im Spiel ist, das vertieft die erfahrene Expertin im Gespräch.

Wenn sich Eheleute nicht mehr verstehen, geht es emotional häufig ans

Eingemachte. Rationale Entscheidungen? Fehlanzeige. Schon in dieser Phase sollte man sich um professionelle Hilfe umschauen. Geht man hier besser zum Mediator oder gleich zum Scheidungsanwalt/-anwältin?

Wenn klar ist, dass die Konflikte nicht zu bewältigen sind bzw. Rechtsfragen geklärt werden müssen, ist der Weg zum Anwalt unumgänglich. Schließlich will man – zumindest für sich selbst – den „Worst Case“ kennen und wissen, ob der eigene Standpunkt auch durchsetzbar ist.

Wie läuft bei Ihnen ein Erstgespräch üblicherweise ab?

Nach einer Sachverhaltsanalyse bespreche ich mit den potenziellen Mandanten die Chancen und Risiken, die mit einer Ehescheidung und den damit zusammenhängenden weiteren Themen, wie Ehegatten-/Unterhalt, Obsorge, Aufenthalt, Kontaktrecht der Kinder etc.,

verbunden sind und berichte aus der anwaltlichen Praxis. Weiters sollten auch das Honorar und das Prozess- bzw. Prozesskostenrisiko erläutert werden.

Unternehmen und Ehe sind Ihr Spezialgebiet. Wie sieht es mit der Vermögensaufteilung aus, wenn einer der beiden Ehepartner selbstständig ist und eine Firma hat?

Unternehmensanteile und Sachen, die zu einem Unternehmen gehören, unterliegen in der Regel nicht der nahehelichen Aufteilung. Dies ist dann nicht der Fall, wenn es sich um bloße Wertanlagen, in der Regel weniger als 25 Prozent, handelt. Daneben gibt es noch Ausnahmeregelungen, zum Beispiel wenn ein Ehegatte kurz vor der Ehescheidung oder Trennung noch eheliche Werte in ein Unternehmen oder eine Privatstiftung einbringt. Diese Handlungen müssen nachgewiesen werden können

und Dokumentation ist in diesem Fall alles!

Gilt das auch bei einem kleinen Ein-Personen-Unternehmen?

Es sind alle Unternehmensformen von diesen Bestimmungen erfasst, auch der klassische Einzelunternehmer. Es ist nur die Abgrenzung von ehelichen und unternehmerischen Werten schwieriger.

Was ist zu bedenken, wenn der Ehepartner im gleichen Unternehmen tätig ist?

In diesem Fall wird der im Unternehmen angestellte oder vielleicht sogar beteiligte Ehegatte mehr Einblick in die Einkommens- und Vermögenssituation haben. Allenfalls hat der Ehegatte dann auch einen Anspruch auf Bilanzgewinn. Unter Umständen besteht sogar ein Anspruch auf Mitwirkung im Erwerb des anderen, wenn kein Dienstvertrag existiert und kein angemessenes Gehalt ausbezahlt wird.

Wann sind Stiftungen sinnvoll?

Dies ist im Allgemeinen schwierig zu beantworten. Vor einigen Jahrzehnten versuchten manche Ehegatten durch die Einbringung von ehelichen Vermögenswerten in eine Privatstiftung dem anderen das Aufteilungsvermögen zu entziehen bzw. den Aufteilungsanspruch zu reduzieren. Der Gesetzgeber hat diesen Maßnahmen vorgebeugt. Wenn Einbringungen erfolgen, müssen diese auch bewiesen werden können.

Die steuerlichen Anreize sind weggefallen, sodass in der letzten Zeit weniger Privatstiftungen gegründet werden. Privatstiftungen können dann im Erbrecht sinnvoll sein, wenn etwa vermieden werden soll, dass das gesamte Vermögen einer anderen Erblinie, z. B. eines unehelichen Kindes, zukommt.

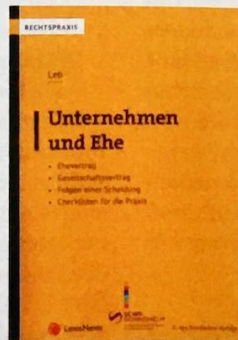
Raten Sie, wenn ein Unternehmen im Spiel ist, im Zuge der Heirat eine Vorwegvereinbarung zu schließen oder sich mit einem Ehepakt abzusichern?

Ein Ehepakt ist nicht der richtige Vertrag, weil es sich dabei um eine Gütergemeinschaft handelt. Ich empfehle aber jedenfalls einen Ehevertrag oder eben eine Vorwegvereinbarung – die Terminologie ist hier nicht so wesentlich. Gleichzeitig sollten auch die erbrechtlichen Aspekte geregelt werden. ●



ICH EMPFEHLE AUF JEDEN FALL
EINEN EHEVERTRAG, IN WELCHEM DIE
AUFTEILUNG DES VERMÖGENS UND DER
UNTERHALT GEREGLT WERDEN.

Dr. Birgit Leeb, MBA



BUCHTIPP

Unternehmen und Ehe (Dr. Birgit Leeb, MBA),
ISBN 978-3-7007-7530-0, 2. Auflage,
Verlag LexisNexis ARD ORAC, € 39

KONTAKT

DR. BIRGIT LEEB, MBA

Rechtsanwältin / Partnerin
bei SCWP Schindhelm
Saxinger, Chalupsky &
Partner Rechtsanwälte GmbH

Böhmerwaldstraße 14
4020 Linz

E-Mail: b.lee@scwp.com
www.scwp.com